

Zur notwendigen Neuregelung des Jugendmedienschutzes

Die Konvergenz der Medien verändert den Jugendschutz

Cornelius von Heyl

Die Entwicklung der Medienwelt kann füglich eine „mediale Revolution“ genannt werden. Während man noch bis vor wenigen Jahrzehnten den Jugendmedienschutz „medien-spezifisch“ gestalten, d. h. die Gefährdungswirkung jedes Mediums für sich betrachten konnte und dafür jeweils eigene, darauf abgestimmte Regelungen möglich waren, ist dies durch die Medienkonvergenz grundlegend verbaut.

Wenn z. B. eine Zeitschrift einen Inhalt hatte, der die Erziehung und Entwicklung junger Menschen gefährdet, so waren noch bis vor wenigen Jahrzehnten Maßnahmen ausreichend, die es erschwerten, dass diese Zeitschrift in die Hände junger Menschen gelangt. Jetzt kann dieselbe Schrift bis in das Schriftbild identisch im Internet abrufbar sein und Seite für Seite am heimischen Computer aufgeblättert und gelesen, ja sogar ausgedruckt werden. Eine Zeitschrift oder ein Buch durch die Bundesprüfstelle wegen Jugendgefährdung indizieren zu lassen, ist nur noch Reklame für die entsprechende Internetadresse – während die Printausgabe dann nur noch unter dem Ladentisch verkauft werden darf, reicht für die Internetausgabe der Hinweis, dass Eltern die Seite mit einer vorhandenen Software für ihre Kinder sperren können.

Bei audiovisuellen Medienprogrammen werden alle Mediengrenzen noch deutlicher überschritten. Schon die Übertragbarkeit audiovisueller Programme vom Film auf die Videokassette oder ins Fernsehen hatte in den 80er Jahren zu Novellierungen des Jugendschutzgesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags gezwungen.

Unterdessen bereiten elektronische Kompaktspeicher wie die CD-ROM neue, noch ungelöste Probleme, weil sie je nach Inhalt

manchmal rechtlich wie eine Videokassette bewertet werden müssen, manchmal aber nicht.

Das Internet – ein Medien-Medium

Innerhalb eines Jahrzehnts haben sich jedoch mit der grandiosen Erleichterung des Internetzugangs die Probleme vervielfacht. Es erweist sich, dass das Internet nicht einfach ein neues Medium neben den bisherigen ist, sondern ein Medien-Medium, das auch einer neuen Verbreitung der bisherigen Medien dient: Printmedien, audiovisuelle Medien, bald Rundfunk kommen zunehmend übers Internet ins Haus. Wie aber kann man z. B. für das Fernsehen eigene Jugendschutzbestimmungen durchhalten, wenn diese mit denen für das Internet nicht kongruent sind und die begriffliche Abgrenzung anfängt, unmöglich zu werden? Der Rundfunkstaatsvertrag definiert in § 2 Abs. 1 RStV für Hörfunk und Fernsehen: „Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.“ Demgegenüber regelt der Mediendienste-Staatsvertrag in § 2 Abs. 1 MDStV: „An die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden“, sind „Mediendienste“, wobei „die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags unberührt bleiben“. Die Definitionen sind fast deckungsgleich, Unterscheidungsmerkmal soll lediglich der Darbietungscharakter von Rundfunksen-

dungen sein. Streng logisch, wenn auch unsinnig wäre der Schluss: Wenn Angebote im Internet Darbietungen bringen (was viele Werbegags und alle Live-Peep-Shows laufend tun), sind sie nicht mehr Mediendienst, sondern Rundfunk.

Herkömmliche Mediengrenzen verschwimmen

An dieser Stelle soll nicht die Frage vertieft werden, ob und wann „Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen sind“ (§ 20 Abs. 2 RStV), sondern nur deutlich gemacht werden, dass auch hier die Abgrenzung zu verschwimmen droht. Ist der Abruf eines Rundfunkprogramms über das Internet Rundfunk oder Mediendienst? Ist nur der Live-Abruf Rundfunkempfang, wäre der zeitversetzte Abruf vom Speicher des Servers jedoch (analog der Tatsache, dass das Abspielen von auf Videokassette gespeicherten Rundfunkprogrammen nur den für Videokassetten geltenden Vorschriften unterliegt) lediglich Inanspruchnahme eines Mediendienstes? Für die im Interesse des Jugendschutzes zu beobachtenden Vorschriften darf es auf diese Frage nicht ankommen. Die gesetzliche Regelung muss gewährleisten, dass die zum Schutz der Entwicklung und Erziehung junger Menschen notwendigen Beschränkungen in einem wie im anderen Falle gleichermaßen zu beachten sind.

Eckpunkte für eine Neuregelung des Jugendschutzes

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe war wegen der zunehmenden Medienkonvergenz 1999 von der Jugendministerkonferenz beauftragt

worden, Vorschläge für eine Verbesserung des Jugendschutzes zu erarbeiten. Arbeitsergebnis sind die im Februar 2000 vorgelegten Eckpunkte für eine Neuregelung des Jugendschutzes¹. Sie haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

— Einheitlich drei Stufen des Jugendschutzes: In den Telemedien (Mediendienste und Teledienste) soll es wie jetzt schon bei Videokassetten und Speicherplatten (CD-ROM, DVD) drei Stufen des Jugendschutzes geben:

1. Jugendschutzsoftware: Wenn Medieninhalte junge Menschen lediglich beeinträchtigen (z. B. Filme und Videokassetten, die keine Jugendfreigabe erhalten konnten), soll in Telemedien eine Jugendschutzsoftware Eltern und Erziehern die Sperrung ermöglichen.
2. Geschlossene Benutzergruppe: Wenn Medieninhalte die Erziehung und Entwicklung junger Menschen nachhaltig gefährden (z. B. pornographische, offensichtlich schwer jugendgefährdende sowie durch die Bundesprüfstelle indizierte Darstellungen), sollen sie in Telemedien nur in alterskontrollierter Erwachsenengruppe verbreitet werden dürfen.
3. Allgemeines Verbreitungsverbot: Wenn Medieninhalte nicht nur junge Menschen gefährden, sondern auch die im Interesse des Rechtsfriedens gesetzten allgemeinen Grenzen überschreiten (z. B. antidemokratische Propaganda, rassistische Hetze, Gewaltverherrlichung), soll jede Verbreitung verboten und strafbar sein.

— Stärkung des Jugendschutzbeauftragten: Die Stellung des Jugendschutzbeauftragten und seine Einwirkungsmöglichkeiten sollen bei allen geschäftsmäßig tätigen Anbietern neuer Medien verbessert werden.

— Aufgabenübertragung an Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen: Die Einwirkungsmöglichkeiten der Freiwilligen Selbstkontrolle sind wie die der Jugendschutzbeauftragten zu verbessern. Sie sollen bundesweit zusammenarbeiten und feststellen, welche Jugendschutzsoftware den notwendigen Vorgaben entspricht.

— Selbsteinschätzung durch den Anbieter: Der Anbieter entscheidet selbst über die

Notwendigkeit einer Jugendschutzsoftware bei Telemedien. Auch Videokassetten und Speicherplatten sind von den Anbietern selbst als jugendfrei zu kennzeichnen, wenn sie offensichtlich keine jugendbeeinträchtigende Wirkung haben können.

— Gleiche Regeln für alle audiovisuellen Bildträger: Digitale Kompaktspeicherplatten mit audiovisuellen Inhalten (CD-ROM, DVD) sollen den Regelungen unterliegen, die für Videokassetten gelten, auch wenn sie Bildschirmspiele enthalten.

— Jugendmedienschutz im Jugendschutzgesetz zusammenfassen: Die bisher im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte und im Mediendienste-Staatsvertrag verstreuten Bestimmungen über den Jugendmedienschutz sollen in einem Gesetz zusammengefasst werden; sollten übergeordnete Gesichtspunkte der Bund-Länder-Kompetenzverteilung trotz der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eine Beibehaltung der landesrechtlichen Regelung im Mediendienste-Staatsvertrag unumgänglich machen, muss diese inhaltsgleich mit der bundesgesetzlichen Neuregelung sein. Zur Einbeziehung der Jugendschutzbestimmungen der Rundfunkstaatsverträge äußern sich die Eckpunkte nicht.

Beschluss der Jugendministerkonferenz

Die Jugendministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 19. Mai 2000 die Bundesregierung gebeten, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Jugendschutzes vorzulegen, und gleichzeitig die Ministerpräsidentenkonferenz um Prüfung gebeten, ob der Mediendienste-Staatsvertrag entsprechend zu ändern ist. Der erbetene Gesetzentwurf wird im zuständigen Bundesministerium vorbereitet. Ein erster Diskussionsentwurf ist den Jugendressorts der Länder zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Anmerkung:

- 1 Zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe vgl. auch den *Rechtsreport* in diesem Heft, S. 92ff.

Prüfung durch die Staats- und Senatskanzleien der Länder

Die Prüfung durch die Staats- und Senatskanzleien der Länder, ob auch der Mediendienste-Staatsvertrag entsprechend zu ändern sei, ist nicht abgeschlossen. Es mehren sich die Stimmen, dass die bisherige Trennlinie zwischen bundes- und landesgesetzlicher Regelung, die zwischen Telediensten nach dem Teledienstegesetz und Mediendiensten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag verläuft, nicht aufrechterhalten werden kann, weil sonst Gleichartiges und kaum Unterscheidbares unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt. Deswegen wird erwogen, in einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu erreichen, dass der Bund seine Gesetzgebungskompetenz für den Jugendmedienschutz nicht voll ausschöpft, damit die Länder den Jugendschutz im Rundfunk und in Telemedien (Medien- und Teledienste) zusammenfassend und unter einheitlichen Gesichtspunkten staatsvertraglich regeln können.

Kompetenzfragen zwischen Bund und Ländern

Der Bund hat für das Medienrecht im Allgemeinen keinerlei Gesetzgebungskompetenz, sogar Rahmenvorschriften kann er nur für das Presserecht, nicht für die anderen Medien erlassen. Es ist jedoch unbestritten, dass der Jugendschutz als Teil der „öffentlichen Fürsorge“ bundesgesetzlich geregelt werden kann, „wenn und soweit [...] die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit [...] eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“ (Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes). Man kann generell davon ausgehen, dass diese Erforderlichkeit besteht, wenn auch die Länder die Materie sinnvoll nicht anders als durch einen in ganz Deutschland geltenden Staatsvertrag regeln könnten, die notwendige Regelung aber nicht getroffen haben.

Multimediengesetz 1997: Missglückter Versuch der Abgrenzung

Noch vor vier Jahren haben Bund und Länder übereinstimmend gemeint, man könne in den neuen Medien Grenzlinien ziehen, die die Bereiche der Gesetzgebung des Bundes und der Länder einigermaßen nachvollziehbar trennen. Für die Abrufdienste des weltweiten Netzwerks im Internet (World Wide Web) war der Versuch von Anfang an missglückt. Der Bund wollte mit dem 1997 im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes (IuKDG) erlassenen Teledienstegesetz (TDG) und mit einer Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) die Internetangebote als „Teledienste“ bundesgesetzlich regeln, wenn nicht im Einzelfall „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“ (§ 2 Abs. Nr. 2 u. Abs. 4 Nr. 3 TDG, § 1 Abs. 3 GjS). Die Länder haben jedoch durch den Mediendienste-Staatsvertrag Jugendschutzbestimmungen für alle „an die Allgemeinheit gerichteten“ Verteil- und Abrufdienste erlassen (§ 2 Abs. 1, § 8 MDSStV), auch wenn sie nicht zum Zweck der „Meinungsbildung für die Allgemeinheit“ redigiert sind. Mit dem missglückten Versuch der Abgrenzung zum Landesrecht wurde vom Bundesgesetzgeber ein Fehler begangen, den jede Regelung des Jugendmedienschutzes strikt vermeiden sollte: Die Anwendbarkeit der Regeln darf nicht von dem Zweck der Mediengestaltung, sondern muss von objektiven Tatsachen abhängen. Im Internet z. B. gibt es neben meinungsbildenden Websites (wie Rassenhetze) auch nicht meinungsbildende (wie Pornographie), und was davon im Einzelfall bei den Angeboten „im Vordergrund steht“, kann erst nach mühevoller Durchsicht der oft umfangreichen Angebote festgestellt werden, zudem ändert es sich vielleicht schon bei der nächsten Aktualisierung des Angebots, so dass die Anwendbarkeit der Bestimmungen neu in Frage gestellt werden muss. Weil die Websites im allgemein zugänglichen World Wide Web stets „an die Allgemeinheit gerichtet“ sind, müssen für alle auch die gleichen Jugendschutzbestimmungen gelten, was auch immer die Redaktionsabsicht war.

Es ist offenkundig und weithin unbestritten, dass die bisherige Grenzziehung zwischen

bundes- und landesgesetzlicher Regelung nicht sachgemäß war. Deswegen ist es gut, wenn nunmehr neue Gespräche stattfinden sollen, inwieweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch machen soll und welche Bereiche er der landesgesetzlichen Regelung überlässt.

Bundesgesetzliche Regelung für alle Medien nicht in Sicht

Unter fachlichem Gesichtspunkt ist einer einheitlichen Regelung durch Bundesgesetz der Vorzug zu geben. Es wäre gewiss sinnvoll, wenn mit einheitlichen Maßstäben nicht nur die bisherigen Regelungen des Jugendschutzes für Presse, Kino, Bild- und Tonträger überarbeitet und zusammengefasst würden, sondern auch die bisher noch unterschiedlichen Bestimmungen für Hörfunk und Fernsehen, sowohl die Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen wie die für die privaten Veranstalter, und auch diejenigen für die neuen Medien.

Auf der anderen Seite liegt den Ländern daran, nicht nur für den Vollzug von Bundesgesetzen verantwortlich zu sein, sondern auch Bereiche eigener Zuständigkeit zu behalten, in denen sie die Rechtsnormen setzen. Insbesondere die umfassende Regelungsbefugnis für das Fernsehen hat sich im Zusammenhang mit der Kulturhoheit der Länder zu einem Kernbereich der Länderzuständigkeit entwickelt. Der Bund käme nicht nur verfassungsrechtlich möglicherweise mit dem Nachweis in Bedrängnis, dass ein Bundesgesetz, das den Jugendschutz auch für den Rundfunk regelt, „für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit [...] erforderlich ist“ (Art. 72 GG) – schließlich gibt es ja einheitliche Jugendschutzbestimmungen durch die Rundfunkstaatsverträge der Länder –, er würde auch Gefahr laufen, durch eine große Ländermajorität im Bundesrat blockiert zu werden.

Eine Bund-Länder-Einigung ist daher unerlässlich. Es muss damit gerechnet werden, dass im Ergebnis der Jugendmedienschutz weiterhin teilweise durch Bundesgesetz, teilweise durch Landesrecht geregelt werden wird. Ein auch den Rundfunk umfassendes Bundesjugendschutzgesetz mag fachlich wünschenswert sein, politisch ist sein Zustande-

kommen unwahrscheinlich. Damit rückt die Frage nach einer fachlich vertretbaren Trennlinie zwischen Bundes- und Landesrecht in den Fokus.

Auf der Suche nach überzeugender Kompetenzabgrenzung

Die dem Beschluss Jugendministerkonferenz vom Mai 2000 zugrunde liegenden Eckpunkte fordern ein Bundesgesetz, das für alle Medien mit Ausnahme des Rundfunks gilt. Die Trennlinie würde also zwischen Internet (Bundesrecht) und Rundfunk (Landesrecht) verlaufen. Das ist gewiss vertretbarer als die bisherige Trennlinie zwischen Medien- und Telemedien, aber auf Dauer nicht überzeugend, weil die Abgrenzung zwischen Rundfunk- und Internetveranstaltungen – wie dargelegt – schwierig zu werden beginnt.

Die hilfsweise in den Eckpunkten vorgeschlagene Lösung, neben dem Rundfunk auch die Mediendienste landesrechtlich zu regeln, jedoch inhaltsgleich mit dem Bundesrecht, so dass es für den Gesetzesvollzug nicht mehr auf diese Unterscheidung ankommt, ist erst recht unbefriedigend. Wenn ein Teilbereich aufgrund der Natur der Sache dem Landesgesetzgeber nur unter der Bedingung überlassen bleiben darf, dass dieser ihn inhaltsgleich mit der bundesgesetzlichen Regelung der übrigen Materie regelt, ist ein echter Spielraum für den Landesgesetzgeber nicht mehr vorhanden.

Deswegen ist es nahe liegend, dass Erwägungen nun auf eine Übereinkunft mit dem Bund zielen, den ganzen Bereich des Jugendschutzes in den On-Line-Medien (die besser als Telemedien zu bezeichnen sind, weil sie ebenso gut auch drahtlos übertragen werden können) zusammen mit dem Rundfunk landesrechtlicher Regelung zu überlassen. Für das Bundesgesetz verbleiben dann die Bestimmungen für die Off-Line-Medien (besser: Trägermedien, also Schriften und Abbildungen, Audio- und Videokassetten, digitale Kompaktspeicher wie CD-ROM und DVD, Kinofilme). Dieser Versuch einer Abgrenzung hätte für die Praxis den großen Vorzug, dass der Jugendschutz für Telemedien und für Rundfunk durch einen Länderstaatsvertrag unter einheitlichen Gesichtspunkten in sich schlüssig neu gestaltet werden könnte.

Lösungsansätze

Wie könnte eine solche Regelung aussehen? Wenn wesentliche Teilgebiete des Jugendschutzes landesrechtlicher Regelung überlassen werden, müssen Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag sorgfältig aufeinander abgestimmt sein, um der Konvergenz der Medien Rechnung zu tragen. Es geht also nicht um die Alternative „Bundesrecht oder Landesrecht“, sondern um eine sorgfältig abgestimmte Zuordnung von Bundesrecht und Landesrecht.

Bundesgesetz

Die bundesgesetzliche Neuregelung sollte das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zusammenfassen. Die Bestimmungen über Gaststätten und Tanzveranstaltungen, Spielhallen, jugendgefährdende Orte und Veranstaltungen, alkoholische Getränke und Tabakwaren sind dabei entsprechend den heutigen Gegebenheiten und Erkenntnissen zu überarbeiten. Die Vorschriften des Jugendschutzes über die Jugendfreigabe von Kinofilmen, Bildträgern und Spielautomaten im JÖSchG und die Vorschriften des GjS über Verbreitungsbeschränkungen für jugendgefährdende Schriften wären besser aufeinander abzustimmen, so dass das Gesetz den Jugendschutz für alle Trägermedien regelt und nur die entsprechenden Bestimmungen für die Telemedien und den Rundfunk dem Landesrecht vorbehält.

Die Bestimmungen über die Bundesprüfstelle gehören gleichfalls in dieses Bundesgesetz. Zwingend notwendig ist, dass der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle auch die Telemedien unterworfen sein müssen, selbst wenn sie dem nach bisherigem Recht entzogen waren, weil „die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund stand“. Gerade im Internet gibt es viele Hetz- und Hass-Seiten, deren jugendgefährdende Wirkung nicht für jedermann offensichtlich ist, so dass es der Feststellung durch ein dafür kompetentes und autorisiertes Gremium bedarf. Die die Besonderheiten des Mediums berücksichtigenden Folgerun-

gen und Verbreitungsbeschränkungen nach einer solchen Feststellung durch die Bundesprüfstelle gehören aber, soweit sie Telemedien betreffen, bei angenommener entsprechender Kompetenzaufteilung in den Sachzusammenhang der landesrechtlichen Regelung; nur für Trägermedien wären sie im Bundesgesetz zu regeln.

Länderstaatsvertrag

Ein den Jugendschutz in Telemedien und Rundfunk regelnder Staatsvertrag hätte die Chance, die beiden wichtigsten Bestimmungen gewissermaßen vor die Klammer zu ziehen, so dass sie sowohl für Telemedien als auch für Rundfunk gelten:

- Sendungen und Angebote, die die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig gefährden, dürfen weder im Rundfunk noch in Kindern und Jugendlichen zugänglichen Telemedien verbreitet werden, im Internet gehören sie daher in die geschlossene, alterskontrollierte Erwachsenenengruppe. Es geht dabei z. B. um verfassungsfeindliche Propaganda, rassistische Hetze, menschenunwürdige Darstellung grausamer Gewalt und Kriegsverherrlichung, Pornographie im strikten Sinne und um alle Angebote, deren vergleichbar gefährdende Wirkung von der Bundesprüfstelle rechtskräftig festgestellt worden ist (damit also eine Anknüpfung an die bundesgesetzliche Regelung!).
- Sendungen und Angebote, die die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zwar nicht nachhaltig gefährden, aber für bestimmte Altersgruppen beeinträchtigend wirken, sollen nur verbreitet werden, wenn aufgrund der Verbreitungszeit, durch zeitliche Begrenzung der Abrufmöglichkeit oder in anderer geeigneter Weise Vorsorge getroffen ist, dass Kinder und Jugendliche das Angebot üblicherweise nicht wahrnehmen. Sondervorschriften im Rundfunk regeln dann, dass dies durch geeignete Verschlüsselung, Sondervorschriften für Telemedien, dass es durch eine Jugendschutzsoftware geschehen kann.

Für den Rundfunk müssen die Regeln dann freilich für das Genre des Fernsehfilms ergänzt werden. Hier ist eine Festlegung der Sendezeit, die auf den Jugendschutz Rücksicht nimmt, durch eine der Kinofilmprüfung vergleichbare, vom Senderinteresse unabhängige Instanz notwendig. Dabei sollte den Veranstaltern die Möglichkeit gegeben werden, diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den zur Wahrung des Jugendschutzes berufenen Landesbehörden einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zu übertragen. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, deren Prüfentscheide von den obersten Landesbehörden als verbindlich übernommen werden, könnte dafür Modell sein.

Schlussfolgerung

Der gesetzliche Jugendmedienschutz ist dringend reformbedürftig, doch es gibt viele Interessen, die sich einer Reform entgegenstellen. Sie bedienen sich wohlklingender Argumente:

- „Nationale Regelungen sind sinnlos, wir brauchen eine Internationale Konvention!“
Natürlich, aber wer im eigenen Bereich untätig bleibt, hat noch nie wirkungsvoll andere zum Handeln veranlassen können.
- „Das Internet kann niemals ausreichend kontrolliert werden, deswegen sollte man alles freiwilligen Codes of Conduct überlassen!“
Anstandsregeln sind gut, aber es ist nützlich, dass man z. B. Verkehrsrowdies unter Hinweis auf geltendes Recht zur Ordnung rufen kann. Auch im Internet muss Entsprechendes gelten!
- „Der Staat sollte sich nicht in alles einmischen, Deregulierung ist das Gebot der Stunde!“
Deregulierung ist gut, wo Eigenkräfte der Wirtschaft wie Markt und Wettbewerb in die richtige Richtung ziehen. Deregulierung ist falsch, wenn ohne verbindliches Recht derjenige gewinnt, der Anstandsregeln missachtet, z. B. weil er dann mit höheren Einschaltquoten oder größerer Verbreitung auch höhere Werbeeinnahmen erhält.

— „Man sollte so viel wie möglich Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle überlassen!“

Richtig nur dann, wenn die freiwillige Selbstkontrolle unabhängig vom Anbieterinteresse arbeitet, ihre Prüfergebnisse verbindlich gemacht werden und Verstöße geahndet werden können.

- „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht keine Außenkontrolle, er ist intern durch repräsentativ zusammengesetzte Gremien ausreichend kontrolliert!“

Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht im Wettbewerb und achtet auf Einschaltquoten. Deswegen hat er es bisher nicht zustande gebracht, Eigenproduktionen vor Sendung unter Jugendschutzgesichtspunkten unabhängig prüfen zu lassen. Die Entscheidungsgremien können nur im Nachhinein Einwände erheben.

Die notwendige Neuregelung des Jugendmedienschutzes wird auf Widerspruch stoßen. Für das Interesse der Veranstalter und Anbieter ist die Berücksichtigung des Jugendschutzes oft störend und gelegentlich sogar geschäftsschädigend. Sorge bereitet, dass bei der Vorbereitung von staatsvertraglichen Regelungen die kritische Öffentlichkeit kaum beteiligt werden kann, Interessentengruppen aber Einwirkungsmöglichkeiten finden. Es bleibt jedoch die Hoffnung, dass allen Gegenkräften zum Trotz die jetzt notwendige und machbare Reform zustande kommt, wie auch immer eine politische Einigung über die Aufteilung der Regelungen zwischen Bundes- und Landesrecht ausfällt.

Cornelius von Heyl war als Ministerialbeamter in Rheinland-Pfalz und in Thüringen viele Jahre für Angelegenheiten des Jugendrechts und der Jugendpolitik verantwortlich. Er hat die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net als Beauftragter der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediensdiensten mit aufgebaut. Für das in Angelegenheiten des Jugendschutzes federführende rheinland-pfälzische Ministerium ist er noch beratend tätig.